

der steile Ductus der leicht erkennbaren, sehr entwickelten Urkundenminuskel lassen keinen Zweifel aufkommen, daß wir es mit einem an sizilischen Vorbildern geschulten Kanzleibeamten zu tun haben. Von der Hand des F 8 sind geschrieben die Diplome: BF 864 für Kloster Montecassino, 893 für die Leute von S. Miniato, 990 für Imola, 991 für Parma, 1009 für Pisa, 1044 für zwei Getreue in Locarno, 1381 für die Stadt Capo d'Istria. Zwischen BF 893 und 990 liegt ein Abstand von zwei Jahren, zwischen BF 1044 und 1381 gar von zwei Jahren und acht Monaten. Der Kanzleinotar schrieb in unveränderter Schrift in der fast sechsjährigen Zugehörigkeit zur Reichskanzlei, wie wir aus der obigen Aufzählung ersehen, nur für italienische Empfänger. Die Elongatae in BF 990, 991 und 1381 unterscheiden sich im Schriftcharakter und in der Ausführung der einzelnen Buchstaben und dürften nicht in jedem Fall von diesem Schreiber eingetragen worden sein. Die verlängerten Schriften in BF 990 und 1381 ähneln sich sehr und rühren wohl von einer Hand her. In BF 893 und 1044 sind die Schäfte des F im königlichen Namen unausgefüllt. In der Signumzeile von BF 1381 wurden nur die ersten drei Worte in verlängerter Schrift ausgeführt, eine ganz alleinstehende Besonderheit. Die reich verzierte Elongata in BF 991 stammt sehr wahrscheinlich von einer anderen, nicht weiter bestimmbar Kanzleihand. Die Monogramme von BF 893, 990, 991 und 1381 zeigen verschiedene Ausführung. Die Unterschiede in der Formung der Majuskelbuchstaben könnten zum Teil durch die Zeitspannen veranlaßt worden sein, die zwischen den einzelnen Privilegien bestehen. Nicht ausgeschlossen ist auch eine mehr oder weniger enge Anpassung an verschiedene Vorlagen. In der Kontextschrift der Privilegien fallen besonders die stark überhöhten Oberlängen auf. In den Mandaten ist diese Gewohnheit nicht zu beobachten. In ihnen gebraucht der Schreiber eine Kursive, deren Buchstaben sich von den in den feierlichen Ausfertigungen üblichen Formen wenig unterscheiden. Zu bemerken ist, daß dieser Kanzleinotar in den Zeugenreihen ständig die Vornamen bis auf die letzten wegläßt. Auf die italienische Volkszugehörigkeit dieses Mannes weisen die Unsicherheit in der Wiedergabe der deutschen Namen²³ und die Schreibweisen *Artisburg* für Harzburg in BF 990, *Hagisburc* für Habsburg in BF 1381, *Hulm* für Ulm in BF 893 und *Hernesto* für Ernesto in BF 990. Als selbständiger Stilist ist der Notar nicht zu erkennen, denn die von seiner Hand mündierten Texte bieten keine individuellen Diktatmerkmale. Die wenigen selbständigen Urkunden mit der Schrift des F 8 – BF 990 und 991 fallen wegen weitgehender Abhängigkeit von Vorurkunden aus – sind im Tenor der sizilischen Diplome gehalten und frei von persönlichen Stileigenheiten. Die Arenga von BF 864 entstammt wohl kaum der Feder des Kanzlisten. Die hier gebrauchten Wendungen kommen im Schriftgut des F 8 und auch sonst nicht mehr vor. Auf ein sizilisches Exordium gehen die in BF 893 und 1381 fast buchstäblich übereinstimmenden Arengen zurück, die nur noch in dem mit BF 1381 gleichdatierten 1383 und in dem fünf Jahre späteren BF 1669 sich wortwörtlich wiederholen. Der Hauptsatz *Regalis excellentie dignitas tunc vere laudis titulis decoratur et eminenti decore prefulget* ist in dem von dem Notar Johannes de Sulmona geschriebenen Diplom für die Stadt Lanciano von 1212 IV. erstmals zu belegen²⁴. Der Nebensatz *cum fidelium profectionibus clemens exponitur et pie prosequitur desideria subiectorum* erscheint ebenfalls in dem von F 8 mündierten BF 1044,

²³) BF 893 *Chunradus*, 990/991 *Conradus*, 991 *Herici*, 1044 *Corradus*, 893, 990, 991 *Saefridi*, 893 *manescalcus*, 1044 *Alselmus*.

²⁴) Nachträge Nr. 124.